



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 26. Juli.

Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 83. Betrifft die Aufsicht über bescholtene Personen.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. (Kreisbl. St. 1 pro 1856) theile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Nachachtung mit, daß die Befugniß der Polizeiverwaltungen, polizeiliche Observaten von dem Besuche einzelner Lokalitäten nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen über die Nothwendigkeit solcher Maaßregeln auszuschließen, durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht aufgehoben ist, daß jedoch für den Uebertretungsfall die Bestrafung der Schuldigen nicht nach §. 116 des Strafgesetzbuches, sondern mittelst der den Polizeibehörden beigelegten Exekutions-Gewalt mit polizeilichen Zwangsmaaßregeln zu bedrohen ist. Demgemäß dürfen Personen, welche dieses Verbot übertreten, nicht auf Grund des §. 116 l. c. zur gerichtlichen Untersuchung denunciirt, sondern nur durch Festsetzung und Vollstreckung der angedrohten Exekutions-Mittel, welche von der Polizeibehörde zu erfolgen hat, zur Befolgung der polizeilichen Gebote angehalten werden.

Neustadt, den 18. Juli 1856.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Schullehrers August Reinsch in Schweinsdorf veröffentliche ich nachstehend den Tenor des in der Untersuchungssache wider den Bauer Johann George Puff daselbst unterm 27. Mai d. J. ergangenen in Rechtskraft übergetretenen Erkenntnisses, wonach Angeklagter der öffentlichen Beleidigung eines Beamten mit Bezug auf dessen Beruf schuldig und deshalb mit einer Geldbuße von 10 Rthlr., im Unvermögensfalle mit 8 Tagen Gefängniß zu bestrafen und gehalten die Kosten der Untersuchung zu tragen, dem Beleidigten auch das Recht zugesprochen, die Verurtheilung des ic. Puff im Neustädter Kreisblatt bekannt zu machen.

Neustadt, den 24. Juli 1856.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der Tagelöhnersohn Wilhelm Mende aus Schönbrunn, Kreis Teobschütz, 15 Jahr. alt, katholisch, welcher eines schweren Diebstahls dringend verdächtig ist und deshalb zur Untersuchung und Haft gezogen werden soll, hat sich aus seinem Wohnort entfernt. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist nicht zu ermitteln gewesen.

Es werden daher alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall festzunehmen und an unsere Gefangen-Inspektion abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der entstehenden Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes auch eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte des ic. Mende Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich Mittheilung zu machen.

Das Signalement kann nicht angegeben werden.

Neustadt, den 11. Juli 1856.

Königliches Kreis-Gericht. Deputation für Strassachen.